

**Beschluss**

I.

Nach § 22 c Abs. 1 Satz 4 GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) vom 23. September 2003 in der Fassung vom 03 Juni 2022 sind die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter ab dem 01.07.2022 dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

Das Präsidium des Landgerichts ist gemäß § 22 c Abs. 1 Satz 4 GVG für die diesbezügliche Geschäftsverteilung zuständig. Die Geschäftsverteilung erfolgt im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte.

II.

Aus diesem Anlass beschließt das Präsidium:

Der beabsichtigten Geschäftsverteilung für den konzentrierten Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Hagen für das Jahr 2025 wird nach Maßgabe des anliegenden Entwurfs zugestimmt.

(Bubenzer)

(Akin)

(Dembowski)

wegen Erkrankung verhindert

(Helfenbein)

(Krüger)

(Salmann)

wegen Erkrankung verhindert

(Wiemers)